

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 02-02-2023
Handelsname: IPU 460 (PU-Schaum 40/130) - Teil B

Seite 1 von 9
Druckdatum: 31-3-2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Identifizierung des Produkts:

Produktbezeichnung: IPU 460 (PU-Schaum 40/130) - Teil B
UFI: 95TW-4107-TN10-WSEJ

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hauptverwendungskategorie: Professionelle Verwendung.
Verwendung des Stoffes oder Gemisches: Isocyanatkomponente eines 2-Komponenten-Polyurethansystems.
Von der Verwendung wird abgeraten: Nicht geeignet für "Do-it-yourself".

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.
Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Das Produkt ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften eingestuft.

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung.

Gesundheitsgefahren

Akute Toxizität (Einatmen, Staub, Nebel) Kategorie 4 - H332
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 - H315
Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 2 - H319
Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1 - H334
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 - H317
Karzinogenität Kategorie 2 - H351
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3, Reizung der Atemwege - H335
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition, Kategorie 2 - H373
Der vollständige Wortlaut der in diesem Abschnitt genannten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

Nachteilige physikalisch-chemische Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Keine anderen Gefährdungen

Nachteilige physikalisch-chemische, gesundheitliche und ökologische Auswirkungen

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 02-02-2023
Handelsname: IPU 460 (PU-Schaum 40/130) - Teil B

Seite 2 von 9
Druckdatum: 31-3-2023

Keine weiteren Informationen verfügbar.

2.2 Etikettenelemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:



Gefährdungspiktogramme:

Signalwort: Gefahr.

Enthält

✓ 4,4'-Methylenbisphenyldiisocyanat

Anzeichen von Gefahr:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

H334 Kann bei Einatmen allergische oder asthmatische Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen (beim Einatmen).

H373 Kann die Organe (Atemwege) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (durch Einatmen).

Vorsichtsmaßnahmen

Prävention:

P201 Vor dem Gebrauch besondere Hinweise beachten.

P202 Nicht handhaben, bevor Sie nicht alle Sicherheitshinweise gelesen und verstanden haben.

P261 Einatmen von Staub, Spray, Nebel, Dampf vermeiden.

P264 Nach der Handhabung Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.

P280 Schutzbekleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.

Aktion:

P304+P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und sicherstellen, dass die Person leicht atmen kann.

P342+P311 Bei Atembeschwerden: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Besondere Bestimmungen:

EUH204 Enthält Isocyanate. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

Ab dem 24. August 2023 ist eine angemessene Schulung vor der industriellen oder beruflichen Verwendung erforderlich.

Besondere Bestimmungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung und nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Mengen von 0,1 % oder mehr gelten.

Ökologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

Toxikologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 02-02-2023
Handelsname: IPU 460 (PU-Schaum 40/130) - Teil B

Seite 3 von 9
Druckdatum: 31-3-2023

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Index Nr. Zulassungsnummer	Layout (Verordnung (EG) Nr. 1272/008)	Konzentration (%)
4,4 i - Methylendiphenyldiisocyanat	9016-87-9 618-498-9 - -	Hautreizung. 2 H315 Haut Sens. 1 H317 Augenreiz. 2 H319 Akute Tox. 4 H332 Ansprechende Sens. 1 H334 STOT SE 3 H335 Karz. 2 H351 STOT RE 2 H373 Konzentrationsgrenzen: ≥ 5 %: Augenreizung. 2, H319; ≥ 5 %: STOT SE 3, H335; ≥ 5 %: Hautreizung. 2, H315; ≥ 0,1 %: Resp. Sens. 1, H334;	≥ 80%

Der vollständige Wortlaut der in diesem Abschnitt genannten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Im Falle von Hautkontakt:

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Körperstellen, die mit dem Produkt in Berührung gekommen sind oder bei denen auch nur der Verdacht besteht, dass sie damit in Berührung gekommen sind, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und eventuell mit Seife abgespült werden.

Waschen Sie den Körper gründlich (Dusche oder Bad).

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und sicher entsorgen.

Bei Berührung mit der Haut sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Im Falle von Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort einen Augenarzt aufsuchen.

Schützen Sie das unverletzte Auge.

Im Falle des Verschluckens:

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Im Falle des Einatmens:

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand ist eine künstliche Beatmung durchzuführen.

Bei Einatmung sofort einen Arzt aufsuchen und ihm die Verpackung oder das Etikett zeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind in der Kennzeichnung (siehe Abschnitt 2.2) und/oder in Abschnitt 11

4.3 Hinweise auf eventuell erforderliche sofortige ärztliche Hilfe und besondere Behandlung beschrieben:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, Gebrauchsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorlegen).

Behandlung:

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Wasser | Schaum | Kohlendioxid (CO₂) | Trockenes Pulver.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 02-02-2023
Handelsname: IPU 460 (PU-Schaum 40/130) - Teil B

Seite 4 von 9
Druckdatum: 31-3-2023

Ungeeignete Löschmittel:

Für diesen Stoff/dieses Gemisch sind keine Beschränkungen für Löschmittel angegeben.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Art der Zersetzungsprodukte nicht bekannt.

Brennbar.

Im Brandfall kann es zur Entwicklung gefährlicher Brandgase oder Dämpfe kommen.

5.3 Hinweise für Feuerwehrlleute:

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder durch Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

5.4 Weitere Informationen

Verhindern Sie die Verunreinigung von Oberflächenwasser oder des Grundwassersystems durch Löschwasser.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Hinweise für nicht für Notfälle zuständiges Personal:

Dämpfe und Aerosole nicht einatmen.

Vermeiden Sie den Kontakt mit der Substanz.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

Evakuieren Sie den Gefahrenbereich, beachten Sie die Notfallmaßnahmen, ziehen Sie einen Experten hinzu.

Zum persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Nicht in den Boden/Unterboden gelangen lassen.

Nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Gasaustritt oder Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation sind die zuständigen Behörden zu informieren.

Geeignetes Aufnahmematerial: absorbierendes Material, organisches Material, Sand.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Gasaustritt oder Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation sind die zuständigen Behörden zu informieren.

Geeignetes Aufnahmematerial: absorbierendes Material, organisches Material, Sand.

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition und persönliche Schutzausrüstung.

Zur Abfallentsorgung nach der Reinigung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit Haut und Augen sowie Einatmen von Dämpfen und Nebeln vermeiden.

Gehen Sie bei der Handhabung und beim Öffnen des Behälters mit größter Sorgfalt vor.

Verwenden Sie ein örtlich begrenztes Belüftungssystem.

Verwenden Sie keine leeren Behälter, bevor sie gereinigt wurden.

Vergewissern Sie sich vor dem Umladen, dass sich in den Behältern keine unverträglichen Materialreste befinden.

Siehe auch Abschnitt 8 für empfohlene Schutzausrüstung.

Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Kontaminierte Kleidung sollte vor dem Betreten von Essbereichen gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten:

In Originalbehältern, trocken, dicht verschlossen, an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 02-02-2023
Handelsname: IPU 460 (PU-Schaum 40/130) - Teil B

Seite 5 von 9
Druckdatum: 31-3-2023

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Unverträgliche Materialien:

Keine besondere.

Anweisungen für die Lagerräume:

Angemessen belüftete Räumlichkeiten.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Keine besondere.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Kontrollparameter:

4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat - CAS: 9016-87-9

TLV TWA - 0,005 ppm - 0,051 mg/m³

DNEL-Expositionsgrenzwerte

N.A.

PNEC-Expositionsgrenzwerte

N.A.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Augenschutz:

Tragen Sie eine Schutzbrille (siehe Norm EN 166).

Schutz für die Haut:

Tragen Sie Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie I (REF. Richtlinie 89/686/EWG und EN 344).

Sicherheitsschuhe.

Schutz für die Hände:

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen (vgl. Richtlinie 89/686 / EWG und ihre Änderungen sowie EN 374/2003)

Schutz der Atemwege:

Angemessenes Atemschutzgerät verwenden. (Ref. Dir. 89/686 / EWG, in der geänderten Fassung - UNI PROTECTED / 1998 - UNI EN 529/2006)

Thermische Gefährdung:

Keine

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Verhindern Sie das Eindringen in Abwasserkanäle, Keller oder andere Orte, an denen die Ansammlung gefährlich sein kann.

Geeignete technische Kontrollen:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physikalischer Zustand:	flüssig
Farbe:	Braun
Geruch:	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	> 300°C a 1,013 hPa
Entflammbarkeit:	Nicht relevant
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht relevant
Flammpunkt:	> 200°C
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht relevant
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant
pH-Wert:	Nicht relevant

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 02-02-2023
Handelsname: IPU 460 (PU-Schaum 40/130) - Teil B

Seite 6 von 9
Druckdatum: 31-3-2023

Kinematische Viskosität:	Nicht relevant
Löslichkeit in Wasser:	Unlöslich
Löslichkeit in Öl:	Nicht relevant
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht relevant
Dampfdruck:	Nicht relevant
Dichte und/oder relative Dichte:	1,24 g/cm ³ @ 20 °C
Relative Dampfdichte:	Nicht relevant

Partikeleigenschaften:

Partikelgröße:	Nicht relevant
----------------	----------------

9.2 Sonstige Informationen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Unter normalen Verwendungsbedingungen besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2 Chemische Beständigkeit:

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Keine.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Keine besondere.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Toxikologische Informationen über das Produkt:

N.A.

Toxikologische Angaben zu den wichtigsten im Produkt enthaltenen Stoffen:

4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat - CAS: 9016-87-9

a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 49.000 mg/kg

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen = 9.400 mg/kg

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte = 0,493

Wenn nicht anders angegeben, sind die in der Verordnung (EU) 2020/878 geforderten und unten aufgeführten Informationen als n.a. zu betrachten:

- a) Akute Toxizität;
- b) Korrosion/Reizung der Haut;
- c) schwere Augenschäden/-reizungen;
- d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut;
- e) Keimzellen-Mutagenität;
- f) Karzinogenität;
- g) Reproduktionstoxizität;
- h) STOT-Einzelexposition;
- i) STOT-wiederholte Exposition;
- j) Aspirationsgefahr.

11.2. Informationen über andere Gefährdungen

Endokrin wirksame Eigenschaften:

Keine endokrin wirksamen Stoffe in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 02-02-2023
Handelsname: IPU 460 (PU-Schaum 40/130) - Teil B

Seite 7 von 9
Druckdatum: 31-3-2023

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Wenden Sie gute Arbeitsverfahren an, damit das Produkt nicht in die Umwelt gelangt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

IPU 460

Biologische Abbaubarkeit:

Keine Daten verfügbar.

4,4 j -Methylendiphenyldiisocyanat - CAS: 9016-87-9

Biologische Abbaubarkeit:

Nicht leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulation:

IPU 460

Bioakkumulation:

Informationen nicht verfügbar

4,4 j -Methylendiphenyldiisocyanat - CAS: 9016-87-9

Bioakkumulation:

Informationen nicht verfügbar

12.4 Mobilität in Böden:

IPU 460

Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar

4,4 j -Methylendiphenyldiisocyanat - CAS: 9016-87-9

Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe:

Keine

PBT-Stoffe:

Keine

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

Keine endokrin wirksamen Stoffe in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

12.7. Andere unerwünschte Wirkungen

Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Erholen Sie sich, wenn möglich.

An zugelassene Entsorgungsanlagen oder zur Verbrennung unter kontrollierten Bedingungen senden.

Beachten Sie dabei die geltenden lokalen und nationalen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Informationen über die Beförderung

14.1 UN-Nummer

Nicht als gefährlich im Sinne der Transportvorschriften eingestuft.

14.2 Richtige Bezeichnung der Ladung nach UN-Modellvorschriften

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 02-02-2023
Handelsname: IPU 460 (PU-Schaum 40/130) - Teil B

Seite 8 von 9
Druckdatum: 31-3-2023

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code
Gilt nicht für das Produkt im Auslieferungszustand.

ABSCHNITT 15: Gesetzlich vorgeschriebene Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

Richtlinie 98/24/EG (Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

Richtlinie 2000/39/EG (Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (ATP 3 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (ATP 4 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (ATP 5 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (ATP 6 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (ATP 7 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (ATP 8 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (ATP 9 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (ATP 10 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (ATP 11 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (ATP 13 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (ATP 12 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ATP 14 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (ATP 15 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (ATP 16 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (ATP 17 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (ATP 18 CLP)

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Keine

Gegebenenfalls sind die folgenden Rechtsvorschriften zu beachten:

- ✓ Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)
- ✓ Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).
- ✓ Richtlinie 2004/42/EG (VOC-Richtlinie)

Bestimmungen im Zusammenhang mit der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso-III-Kategorie gemäß Anhang 1, Teil 1:

Keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Text der H-Erklärungen

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie- oder Asthmasymptome oder Atembeschwerden verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H351 Steht im Verdacht, Krebs zu erzeugen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 02-02-2023
Handelsname: IPU 460 (PU-Schaum 40/130) - Teil B

Seite 9 von 9
Druckdatum: 31-3-2023

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Volltext der anderen Abkürzungen

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie

		Code	Beschreibung
Akute Tox. 4	3.1/4/Inhalation		Akute Toxizität (Einatmen), Kategorie 4
Hautreizung. 2	3.2/2		Hautreizung, Kategorie 2
Augenreizung. 2	3.3/2		Augenreizung, Kategorie 2
Antwort Sens. 1	3.4.1/1		Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1
Haut Sens. 1	3.4.2/1		Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Karz. 2	3.6/2		Karzinogenität, Kategorie 2
STOT SE 3	3.8/3		Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3
STOT RE 2	3.9/2		Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung 2020/878 vollständig aktualisiert. Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Einstufung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Tox. 4	H332
Hautreizung. 2	H315
Augenreizung. 2	H319
Antwort Sens. 1	H334
Haut Sens. 1	H317
Karz. 2	H351
STOT SE 3	H335
STOT RE 2	H373

Verfahren zur Einstufung

Berechnungsmethode
Berechnungsmethode
Berechnungsmethode
Berechnungsmethode
Berechnungsmethode
Berechnungsmethode
Berechnungsmethode
Berechnungsmethode

Dieses Dokument wurde von einer sachkundigen Person erstellt, die eine entsprechende Schulung erhalten hat.

Wichtigste bibliografische Quellen:

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Gemeinsame Forschungsstelle, Kommission der Europäischen Gemeinschaften
SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die hierin enthaltenen Informationen basieren auf unserem Kenntnisstand zum oben genannten Datum. Sie beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung einer bestimmten Beschaffenheit dar.

Es ist die Pflicht des Nutzers, sicherzustellen, dass diese Informationen im Hinblick auf die beabsichtigte spezifische Verwendung angemessen und vollständig sind.

Dieses Sicherheitsdatenblatt annulliert und ersetzt alle vorangegangenen Veröffentlichungen.